



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Juli 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz: Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (SR 822.115; abgekürzt ArGV 5) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Änderungsanträge werden die vorgeschlagenen Anpassungen begrüsst. Teilnehmende von Brückenangeboten erhalten im Rahmen der Programme die Chance, sich auf den späteren Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten und sich so einen bildungsmässig angemessenen Einstieg in ihr Berufsleben zu sichern. Die in den Brückenangeboten angestrebten Ausbildungsziele wären für schwächere Jugendliche jedoch nicht erreichbar, wenn sie in Betrieben nicht beschäftigt werden könnten, in denen gewisse gefährliche Arbeiten grundlegender Bestandteil der beruflichen Verrichtung sind.

Unter Abwägung zwischen diesem Umstand und der besonderen Schutzbedürftigkeit von jugendlichen Arbeitnehmenden sind die angestrebten Ausnahmen vertretbar, zumal die in Frage kommenden Betriebe über eine Bildungsbewilligung verfügen müssen und sichergestellt ist, dass die Ausnahmen nicht für weitere, noch niederschwelligere Angebote zur Berufswahl (z.B. Schnupperlehren) gelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

- Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5 sieht vor, dass Jugendliche für die Heranziehung zu gefährlichen Arbeiten ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden müssen. Was in Bezug auf Schulung, Anleitung und Überwachung als «angemessen» gelten kann, ist stark auslegebedürftig. Eine Präzisierung dieses Passus im Verordnungstext ist aus unserer Sicht zwingend angezeigt.



- Zudem beantragen wir die ersatzlose Streichung von Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5. Unterschiedliche Schutzniveaus für bestimmte Gruppen von Jugendlichen sind nicht gerechtfertigt. Es stellt sich die Frage, wieso der Schutz der besonders schutzbedürftigen Jugendlichen in Brückengeboten weniger weit gehen soll als derjenige für Jugendliche, die sich direkt für eine berufliche Grundbildung qualifiziert haben.

Sollte dem Grundsatz nach an Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5 festgehalten werden, beantragen wir alternativ, dass die kantonalen Berufsbildungsämter die Bewilligungen erteilen und dazu die kantonalen Arbeitsinspektorate oder andere mit den jeweiligen Branchen vertraute Akteure wie Suva usw. vorgängig anhören. Dies soll in der Verordnung direkt geregelt werden. Die Berufsbildungsämter erteilen den Betrieben die Bildungsbewilligungen. Sie sollen somit auch entscheiden, ob eine Ausnahmegewilligung für gefährliche Arbeiten in Brückenangeboten erteilt werden kann, obwohl dem Betrieb die Erlangung einer Bildungsbewilligung nicht möglich war. Ausserdem verfügen die Berufsbildungsämter über das fachliche Know-how betreffend die Einhaltung von Bildungsplänen oder Vorschriften betreffend den Umgang mit besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans. Schliesslich kennen sie die Betriebe und auch deren kritische Punkte in der Ausbildung. Dass die Berufsbildungsämter Fachpersonen und somit auch die kantonalen Arbeitsinspektorate beiziehen können, ist sachgerecht und dient dem Zweck des angemessenen Schutzes der Jugendlichen in Brückenangeboten.

Durch eine Anpassung der Kompetenzordnung bei der Bewilligungserteilung würde verhindert, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate Betriebe vor Ort besuchen müssen, die vorgängig bereits von den kantonalen Bildungsämtern vor Ort geprüft wurden, weil sie um eine Bildungsbewilligung nachgesucht haben, die ihnen verweigert wurde. Die im Entwurf postulierte Lösung erscheint uns ineffizient und könnte ferner zu branchenbedingten Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung zwischen kantonalen Arbeitsinspektoraten und den übrigen für Kontrollen zuständigen Akteuren wie Suva usw. führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info.ab@seco.admin.ch